



# Merkblatt zur Regelung des Reitens

Hrsg.: Landratsamt München - Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht  
Stand: November 2012

## GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DES REITENS

### 1. Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz - BayNatSchG –

Nach Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG dürfen alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden. Zum Betretungsrecht gehört nach Art. 24 BayNatSchG auch das Reiten.

**Landwirtschaftlich genutzte Flächen** dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG).

Das Reiten ist **im Wald** nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG), ebenso auf Privatwegen in der freien Natur, soweit sich diese dafür eignen (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang, die Reiter haben sich dementsprechend rücksichtsvoll zu verhalten (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG).

Die Frage, wann ein Weg für den Reitbetrieb geeignet ist, kann nicht nach dem jeweils gerade herrschenden Witterungszustand beurteilt werden, sondern nur generell, d.h. nach der Beschaffenheit der Wegefläche, wie sie durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder anderen, nach klimatischen oder sonstigen sachbezogenen Gesichtspunkten abgegrenzten Zeiträumen besteht.

Unter die zur Benutzung freigegebenen Straßen und Wege fallen sowohl die öffentlichen Straßen wie die Privatwege. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben von den Vorschriften des Naturschutzrechts unberührt, d.h., sofern das Straßen- und Wegerecht oder das Straßenverkehrsrecht das Reiten einschränkt, geht diese Regelung vor (Art. 30 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Abs. 4 BayNatSchG). Nicht betroffen von der Regelung des Art. 28 BayNatSchG werden somit die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmeten öffentlichen Wege und die von der Straßenverkehrsordnung erfassten öffentlichen Wege und Plätze, zu denen auch Privatwege gehören, wenn sie mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein genutzt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Gebote und Verbote gehen daher auch auf tatsächlichen öffentlichen Privatwegen dem Betretungsrecht nach Art. 28 BayNatSchG vor. Das Gemeinverträglichkeitsgebot ergibt sich insoweit aus § 1 StVO, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

### 2. Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts sowie des Straßenverkehrsrechts (einschließlich Beschränkungen für Reiter)

Für Reiter gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß (§ 28 Abs. 2 StVO); das Reiten kann durch Zeichen 250 (Verbot für

Kraftfahrzeuge aller Art) nicht ausgeschlossen werden (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO). Etwas anderes gilt aber, wenn das Zeichen 250 das Verbotsschild für Reiter beinhaltet.

Das Reiten ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen gestattet, ausgenommen sind Schnellstraßen und Autobahnen.

Das Reiten auf Gehwegen ist nicht gestattet.

#### **a) Verkehrsrechtliche Beschränkungen öffentlicher Straßen und Wege**

Auf Gemeinde- und Kreisstraßen, die naturgemäß jedem Verkehr zu dienen haben, kann das Reiten aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen beschränkt werden. Als vorübergehende Maßnahme ist eine verkehrsrechtliche Beschränkung öffentlicher Straßen und Wege zur Vermeidung außerordentlicher Schäden möglich (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 StVO); eine solche Beschränkung kann aber die widmungsrechtliche Beschränkung nicht ersetzen und darf keinen Dauerzustand herbeiführen.

#### **b) Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 53 Nr. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG -)**

Öffentliche Feld- und Waldwege stehen den Reitern grundsätzlich offen; eine Widmungsbeschränkung (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG) ist zulässig.

#### **c) Beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)**

Beschränkt öffentliche Wege stehen widmungsgemäß nur einem bestimmten Verkehr zur Verfügung. Diese können eine besondere Zweckbestimmung haben. Hierzu zählen die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege, die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind, sowie die Fußgängerbereiche. Es bestehen keine Bedenken, wenn in Gebieten, die insbesondere der Erholung dienen sollen, aus Gründen der Sicherheit für den Fußgänger oder Radfahrer oder in Badegebieten aus hygienischen Gründen Wege nur für den Fußgänger oder/und Radfahrer gewidmet werden. Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO (Sonderwege für Radfahrer, Reiter, Fußgänger) durch die Zeichen 237, 238 und 239 bedeuten, dass Radfahrer, Reiter und Fußgänger die für sie bestimmten Sonderwege benutzen müssen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen; auf Reitwegen dürfen Pferde geführt werden. Das Zeichen „Fußgänger“ steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist.

#### **d) Eigentümerwege (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG)**

Eigentümerwege sind von den Grundstückseigentümern unwiderruflich dem öffentlichen Verkehr überlassen; für sie gelten die selben Bestimmungen wie bei den beschränkt öffentlichen Wegen.

## **FÜHREN VON TIEREN**

Es finden nur die Regeln, Zeichen und Einrichtungen sinngemäß Anwendung, die sich auf den gesamten Fahrzeugverkehr beziehen. Infolgedessen darf dort nicht geritten werden, wo Regelungen ausschließlich für den KFZ-Verkehr gelten, z.B. auf Kraftfahrstraßen. Reiter unterliegen keiner Tempobeschränkung, weil sich § 3 Abs. 3 StVO nur auf Kraftfahrzeuge bezieht. Verkehrsunbewohnte Pferde dürfen im Straßenverkehr nur geführt, nicht geritten werden (OLG Hamm VerkMitt 1971 Nr. 63). Ein Pferdeführer darf nicht mehr als 2 ungekoppelte oder 4 gekoppelte Pferde führen, ein Reiter nicht mehr als 2 Handpferde.

## VERKEHRSZEICHEN, DIE REITER BETREFFEN

### 1. Reiten erlaubt



(Sonderweg für) Reiter



Verbot für Fahrzeuge aller Art  
(gilt jedoch nicht für Reiter)

### 2. Reiten verboten



(Sonderweg für) Radfahrer



Fußgänger



Verbot für Reiter